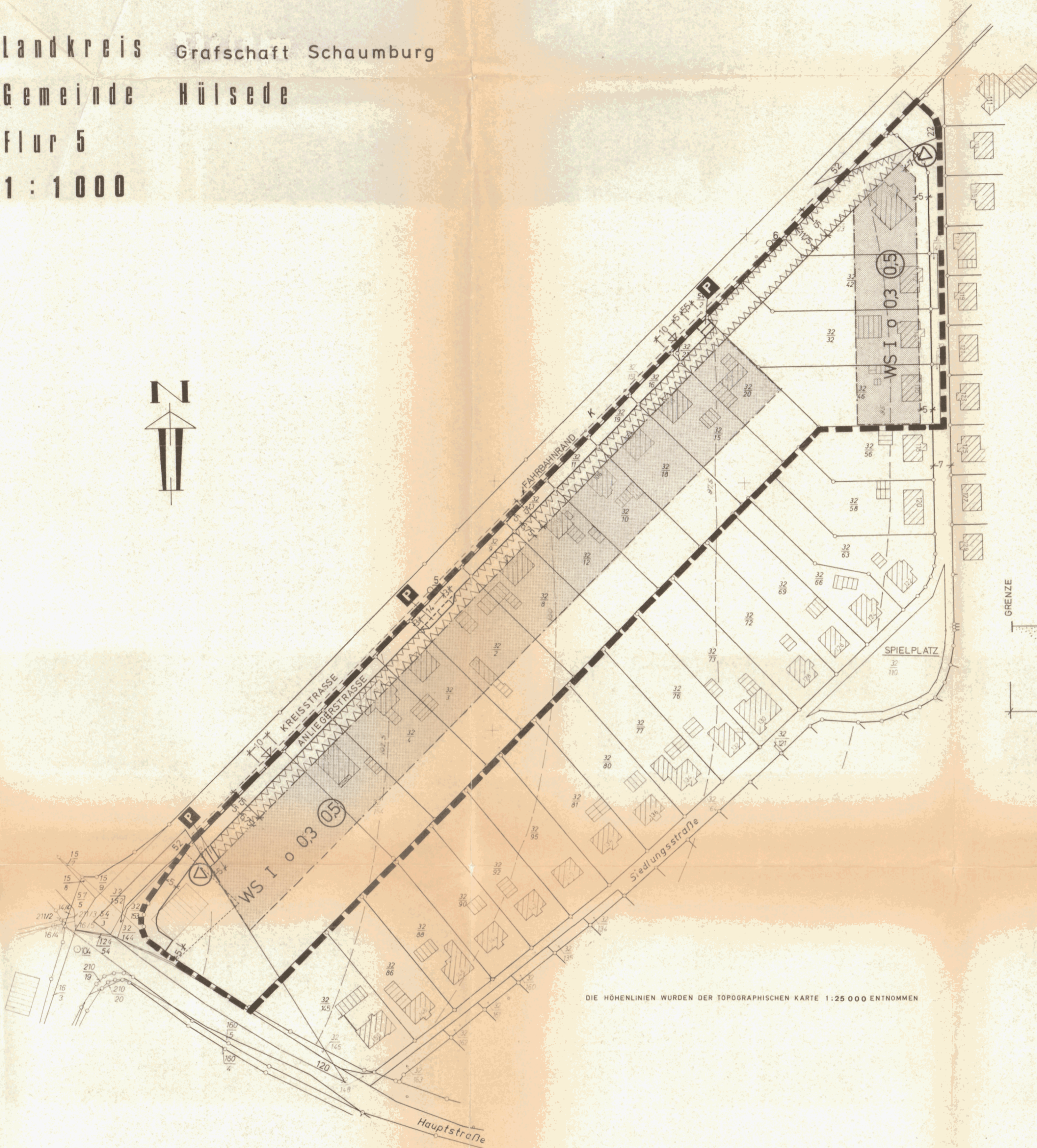
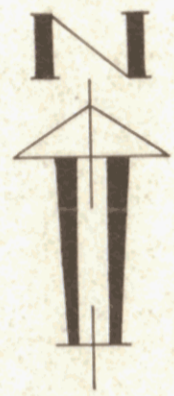


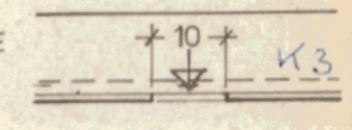
Landkreis Grafschaft Schaumburg
 Gemeinde Hülsede
 Flur 5
 1 : 1 0 0 0



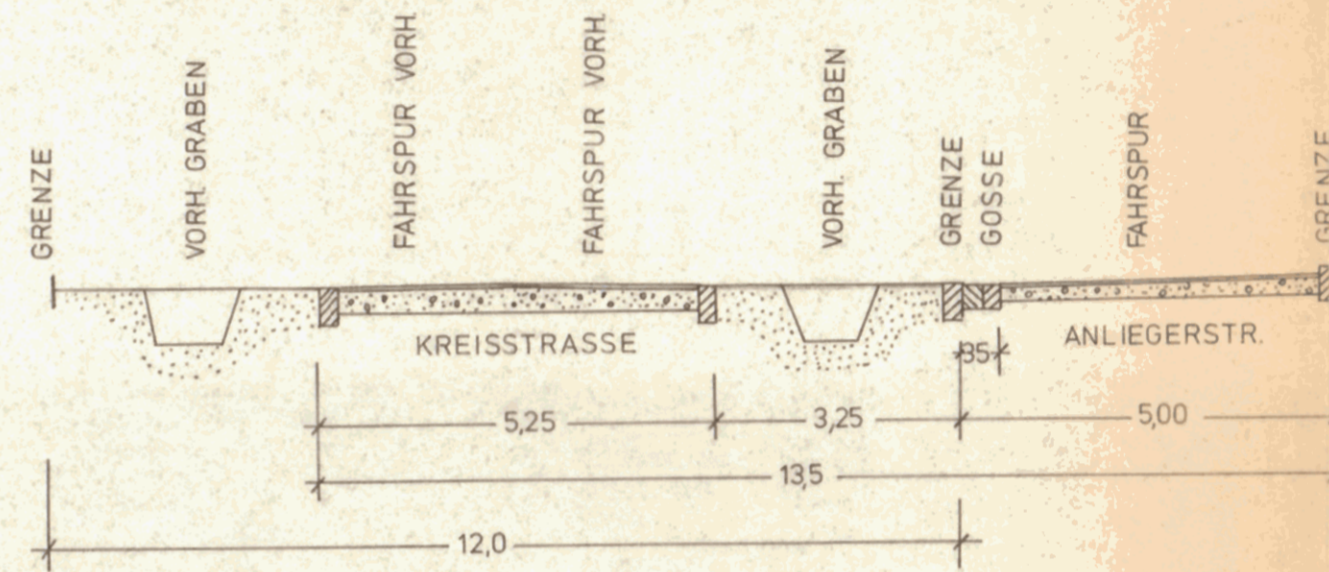
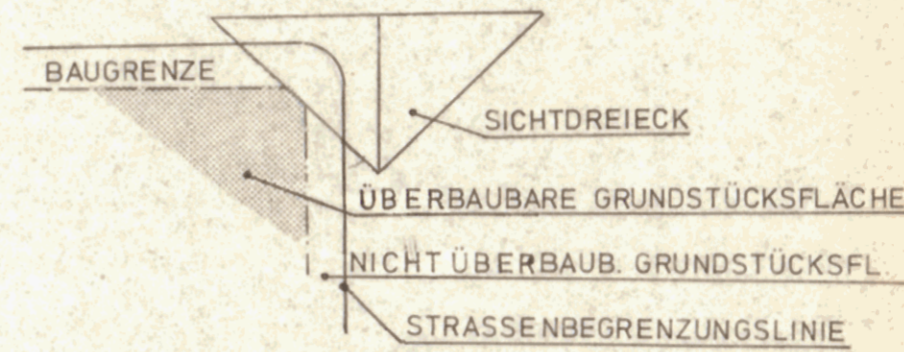
DIE HÖHENLINIEN WURDEN DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE 1:25 000 ENTNOMMEN

1. ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZEN
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- O OFFENE BAUWEISE
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- P OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- ⊙ FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN UMFORMERSTATION



ZUFAHRT VON DER KREISSTRASSE ZUR ANLIEGERSTRASSE



STRASSENQUERSCHNITT
 M. 1:100



AUSSCHNITT AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE 1:25 000

SATZUNG AUF GRUND DER §§ 2 ABS. 19 UND 10 BBauG VOM 23.6.60
 (BGBl. I S.341) IN VERBINDUNG MIT DEM §§ 6 UND 40 DER NIEDERS.
 GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 7. JAN. 1974 (Nds.GVBl. S.1)

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

21 AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN
 AUCH KEINE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 UND § 23 ABS 5
 BAUNVO. ERRICHTET WERDEN.

22 DIE SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND VON JEDLICHEN SICHTBEHINDERUNGEN IN
 MEHR ALS 0,80 m HÖHE (EINSCHLIESSLICH BEWUCHS) ÜBER DENFAHRBAHN-
 OBERKANTEN DER DEN GRUNDSTÜCKEN ZUGENEIGTEN FAHRBAHNÄNDERN
 SÄMTLICHER STRASSEN JEDERZEIT FREIZUHALTEN (Nds.Str.G. §)

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME NACH
 ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN

BAUVERBOTZONE GEMÄSS § 24 NSTR G

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen,
 Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.6.1974).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.
 Hülsede, den 3. Juli 1974
 Vermessungsoberrat

Der Rat der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am 28.3.1974 dem Entwurf des
 Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960
 (BGBl. I S. 341) am 1.4.74 ortsbüchlich durch Hülsede bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 8.4.74 bis 9.5.74
 öffentlich ausgelegen.
 Hülsede, den 4.7.74
 (Der Gemeindevorstand)

Der vom Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung vom 9.5.74 beschlossene
 Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 2 - 1253/73
 vom heutigen Tage genehmigt.
 Hülsede, den 25.9.74
 Der Regierungspräsident
 in Hannover
 Im Auftrage:
 gez. Harau

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 den
 ING. (GRAD.) ROLF BLUM
 ARCHITEKT

Der Rat der Gemeinde Hülsede hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am
 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 Hülsede, den 4.7.74
 (L.S.) Bürgermeister Gemeindevorstand
 gez. Krich gez. Facke

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am
 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
 Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung
 ab öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
 den
 (L.S.)

nicht ausstellen
 mit Berechtigung gemäß Verfügung
 des Reg. Pr. vom 25.9.74 Nr. 214 2 - 1253/73